

Verordnung über die Benützung der Räume im Obergeschoss im Waldhaus der Bürgergemeinde Luterbach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines Grundsatz Einreichen der Gesuche Bewilligungsinstanz Vertrag	§ 1 + 2 § 3 § 4 § 5	3 3 3 3
II. Benützungsvorschriften Pflichten der Benützer Parkieren der Fahrzeuge	§ 6 + 7 § 8	4 4 4
III. Gebühren Regelung Gebührenreduktion Gebührenerlass Zeitpunkt der Zahlung	§ 9 § 10 § 11 § 12	5 5 5 5 5
IV. Rechtsmittel Beschwerdeinstanz	§ 13	5 5
V. Schlussbestimmungen Orientierung der Benützer Aufhebung bisherigen Rechts Inkrafttreten	§ 14 § 15 § 16	6 6 6

Der Gemeinderat der Bürgergemeinde Luterbach

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsatz

§ 1

- 1. Die Räume im Obergeschoss des Waldhauses, nämlich die Bännlistube und die Försterstube werden im Rahmen dieser Verordnung vermietet.
- 2. Die Bännlistube kann einzeln oder zusammen mit der Försterstube gemietet werden.
- 3. Die Försterstube wird nicht einzeln vermietet.

§ 2

Die Bewilligung kann erteilt werden an:

a) Familien, Vereine, politische Parteien und Organisationen, Firmen und Verwaltungsgemeinschaften usw.

Einreichung der Gesuche

§ 3

- 1. Die schriftlichen oder mündlichen Gesuche sind beim Hauswart des Waldhauses einzureichen.
- 2. Die Gesuche haben nähere Angaben über die Veranstaltung und den verantwortlichen Organisator zu enthalten.

Bewilligungsinstanz

§ 4

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Hauswart des Waldhauses.

Vertrag

§ 5

Über die Benützung der Räume wird ein Vertrag abgeschlossen.

II. Benützungsvorschriften

Pflichten der Benützer

§ 6

- 1. Die Benützer sind zur Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen und Apparate sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.
- 2. Die Benützer haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

§ 7

- Die Benützer haben die Küche und das Inventar zu reinigen und in den Räumen, im Treppenhaus sowie im WC den Boden zu wischen. Die Tische sind zu reinigen und die Stühle auf die Tische zu stellen.
- 2. Die Benützer haben nach Schluss des Anlasses das Licht zu löschen, den Raum in geordnetem Zustand zu verlassen und abzuschliessen.
- 3. Der anfallende Abfall muss im Container neben dem Waldhaus deponiert werden.
- 4. Das Altglas ist im Glascontainer der Gemeinden zu entsorgen.
- 5. Jegliches Abbrennen von Feuerwerk auf dem Vorplatz des Waldhauses und im Wald ist verboten.
- 6. Der Schlüssel ist gemäss Weisung des Hauswartes zu deponieren.
- 7. Markierungen aller Art (z.B. Ballone) sind wieder zu entfernen.
- 8. Das Mobiliar der Bännlistube und der Försterstube darf nicht vom jeweiligen Standort entfernt werden.
- 9. Es ist strikte verboten, nach 22.00 h elektronische Geräte wie portable Radios, DC-Player, Stereoanlagen und ähnliche Geräte im Freien, d.h. in der Umgebung des Waldhauses abzuspielen. Das gilt für Geräte, die an den Strom angeschlossen werden können, sowie für batteriebetriebene oder solarbetriebene Geräte.

Parkieren der Fahrzeuge

§ 8

- 1. Die Fahrzeuge sind auf dem markierten Parkplatz oberhalb der Bännliwegkreuzung abzustellen.
- 2. Für den Waren-, Material- und Personentransport dürfen maximal 2 Fahrzeuge beim Waldhaus parkiert werden.
- 3. Zu- und Wegfahrten haben geordnet und ruhig zu erfolgen.

III. Gebühren

Regelung

§ 9

- Die für die Benützung des Raumes zu entrichtende Gebühr wird durch den Bürgergemeinderat festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Entschädigung des Hauswartes für die Schlussreinigung.
- 2. In der Gebühr sind die Kosten für Heizung, Elektrizität und Wasser inbegriffen.
- 3. Zusätzliche Reinigungskosten, die durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen, werden separat in Rechnung gestellt.

Gebührenreduktion

§ 10

Die ortsansässigen politischen Parteien und Vereine sowie die Gemeinwesen bezahlen die Hälfte der Grundgebühr. Die Entschädigung für den Hauswart des Waldhauses ist voll zu entrichten.

Gebührenerlass

§ 11

Die Grundgebühr kann vom Bürgergemeinderat auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entschädigung für den Hauswart des Waldhauses wird nicht erlassen.

Zeitpunkt der Zahlung

§ 12

Die Benützungsgebühr ist spätestens 8 Tage vor dem Anlass zu entrichten.

IV. Rechtsmittel

Beschwerdeinstanz

§ 13

Gegen Verfügungen und Entscheide des Hauswartes kann innert 10 Tagen beim Bürgergemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Orientierung der Benützer

§ 14

Die Verordnung ist den Benützern zusammen mit dem Benützungsvertrag und der Verordnung über die Benützung des gedeckten Sitzplatzes im Waldhaus und der Ausseneinrichtungen abzugeben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung vom 14. Juni 2012 und alle diesem Erlass widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 16

Die Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Luterbach, 07. Dezember 2017

Im Namen des Bürgergemeinderates

Der Bürgergemeindepräsident Die Bürgergemeindeschreiberin

Urs Nussbaumer Karin Mühlemann